

Satzung
der Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb
Neufassung der Satzung
vom 24.04.2024

Die Satzung wurde gem. § 85 Abs. 3 und § 85 a Abs. 1 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Landesstiftungsgesetz von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion genehmigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Vorwort

Die Ortsgemeinde Hettenleidelheim hat den gesamten Nachlass der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb geb. Pfarr mit der Auflage, ihn für wohltätige und caritative Zwecke zu verwenden, geerbt. Um diesem Ansinnen Rechnung zu tragen und damit der Name der Erblasser in ständiger Erinnerung bleibt, wurde 1972 in Abstimmung mit dem Testamentsvollstrecker unter dem Namen „Dr. Heinrich und Margarete Schwalb'sche Stiftung“ eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen errichtet und von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 03.10.1972 genehmigt.

Die Stiftung erhält nunmehr folgende geänderte Stiftungssatzung:

§ 1 Name und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen:

„Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb“ (Schwalb-Stiftung). Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hettenleidelheim.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke analog den gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von bedürftigen Einwohnern/Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz in Hettenleidelheim, die Förderung von Bildung und Erziehung, der Kunst und der Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, des Sports und des Brauchtums in der Ortsgemeinde Hettenleidelheim verwirklicht. Die Stiftung kann ihre Mittel auch einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke gemäß Absatz 1 mit Bezug zur Ortsgemeinde Hettenleidelheim zuwenden. Die Zuwendung an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Nach dem Willen der Erblasserin ist unter Gemeinde Hettenleidelheim das jetzige Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Hettenleidelheim zu verstehen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Unterstützungen besteht nicht.
- (6) Die Stiftung übernimmt die der Ortsgemeinde Hettenleidelheim als Erbin aus dem Testament zugefallene Verpflichtung, das Grab der Familie Dr. Heinrich und Margarete Schwalb zu pflegen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsanfangsvermögen setzt sich mit Stichtag vom 15. Januar 1972 wie folgt zusammen:
 - a) aus Wertpapieren Nominalwert in Höhe von 1.019.767,00 DM,

- b) Bankguthaben in Höhe von 570.308,00 DM,
 - c) den Grundstücken Plan-Nr. 77, 76, 438 und 439 in Bad Nauheim,
 - d) dem Haus Palatina Plan-Nr. 207/1 in Bad Nauheim,
 - e) dem vorhandenen Schmuck.
- (2) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus
- a) dem Grundstockvermögen und
 - b) ihrem sonstigen Vermögen.
- (3) Zum Grundstockvermögen gehören
- a) das im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen (Stiftungsanfangsvermögen, s.o.),
 - b) das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und
 - c) das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.
- (4) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Das Stiftungsvermögen ist mit dem Ziel zu verwalten, bei angemessenem Risiko und ausreichender Diversifikation und Werterhaltung der Vermögensanlagen die größtmöglichen Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erzielen.

§ 5 Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Erträge brauchen nicht jedes Jahr ausgegeben zu werden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient. Die Erträge dürfen auch zur Aufstockung des Stiftungsvermögens diesem zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.

§ 6 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Ortsgemeinde Hettenleidelheim verwaltet die Stiftung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Arbeit im Stiftungsrat und im Stiftungsvorstand gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Ortsgemeinde Hettenleidelheim entsprechend, soweit diese anwendbar sind.

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus
 - a) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hettenleidelheim als Vorsitzenden,
 - b) dem Ersten Beigeordneten als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) den weiteren Beigeordneten. Wird nur ein Beigeordneter gewählt, so wählt der Stiftungsrat ein weiteres Mitglied,
 - d) weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt. Jede Partei und Wählergruppe benennt ein Mitglied.
 - e) Die Sprecher/Vorsitzenden der Fraktionen und der Wählergruppen der im Gemeinderat der Ortsgemeinde Hettenleidelheim vertretenen Parteien können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder eines Zusammenschlusses der Ortsgemeinde Hettenleidelheim mit einer anderen Gemeinde, besteht, sofern ein Ortsbezirk Hettenleidelheim gebildet wird, der Vorstand aus
 - a) dem Ortsvorsteher des Ortsbezirks Hettenleidelheim als Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Ortsvorsteher als stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c) einem vom Stiftungsrat gewählten Mitglied,

- d) weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von den im Ortsbeirat vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt. Jede Partei und Wählergruppe benennt hierfür ein Mitglied.
 - e) Die Sprecher/Vorsitzenden der Fraktionen und der Wählergruppen der im Gemeinderat der Ortsgemeinde Hettenleidelheim vertretenen Parteien können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
 - f) Wird kein Ortsbezirk Hettenleidelheim bzw. Ortsbeirat gebildet, so gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ortsgemeinde Hettenleidelheim die ihr rechtsnachfolgende Gemeinde tritt.
- (3) Alle Wahlen sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz durchzuführen. Gewählt werden können nur Personen, die nach dem Kommunalwahlgesetz für Rheinland-Pfalz wählbar sind und im Bereich des jetzigen Gemeindegebietes der Ortsgemeinde Hettenleidelheim wohnen. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und bestimmt die Anlagestrategie des Stiftungsvermögens, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten oder dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Geschäfte der laufenden Verwaltung der für die Ortsgemeinde Hettenleidelheim zuständigen Verbandsgemeinde zu übertragen, soweit bei der Stiftung keine eigene Verwaltung eingerichtet ist.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Hettenleidelheim.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder eines Zusammenschlusses der Ortsgemeinde Hettenleidelheim mit einer anderen Gemeinde, tritt, sofern ein Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hettenleidelheim gebildet wird, dieser an die Stelle des Gemeinderates.

- (3) Wird kein Ortsbeirat gebildet, so gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ortsgemeinde Hettenleidelheim die ihr rechtsnachfolgende Gemeinde tritt.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über folgende Angelegenheiten der Stiftung:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung,
- c) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken,
- d) Grundsätze, nach denen das Vermögen der Stiftung zu verwalten ist,
- e) über die Verwendung des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen; zu diesem Zweck erlässt der Stiftungsrat Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen ohne Rechtsanspruch,
- f) Änderung der Satzung.
- g) Erteilung der Zustimmung zur Auflösung und Zulegung der Stiftung sowie zur Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berührt und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Verwirklichung des Zweckes erleichtert; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13 Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Maßnahmen der Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung der Stiftung zu einer anderen rechtsfähigen Stiftung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen rechtsfähigen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung stehen der Ortsgemeinde Hettenleidelheim zu. Sie sind zulässig, wenn eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist und eine Satzungsänderung nicht ausreicht, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn bei Zulegung und Zusammenlegung der Zweck der Stiftung im Wesentlichen mit der anderen Stiftung übereinstimmt und wenn gesichert erscheint, dass die andere Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung bzw. der Zusammenlegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd

und nachhaltig erfüllen kann. Der jeweilige Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Beschlüsse gemäß zuvor Absatz (1) bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Hettenleidelheim zwecks Verwendung für Zwecke gemäß § 3 der Satzung.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Zustellung der Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft. *)

Gleichzeitig wird die Satzung vom 09. Juni 1995 in der Änderungsfassung vom 13. Februar 2004 aufgehoben.

Vorsitzender des Stiftungsrates der
Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb

Hettenleidelheim, 01.06.2025
gez. Steffen Burkhardt
(Ortsbürgermeister)

*) Inkrafttreten = 19.05.2025 (Tag der Zustellung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde)